

**Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Vechte Wind Entwicklungs GmbH, Naendorf 16, 48629 Metelen mit Datum vom 05.12.2024 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid (§ 9 BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) den Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den nachfolgend genannten Grundstücken in der Gemeinde Metelen:

Bezeichnung	Standort				
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Metelen	52	87	32375034,1	5780937,0
WEA 02		3	15	32375712,9	5780737,5
WEA 03		3	34	32375953,1	5780141,1
WEA 04		52	217	32375412,3	5780186,8

Im Rahmen des Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a sind folgenden Fragestellungen abschließend zu entscheiden:

**1. Handelt es sich bei den beantragten Windenergieanlagen um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiertes Vorhaben?**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

**2. Entspricht das Vorhaben den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Metelen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 BauGB)?**

Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Metelen. Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Steuerung nach § 15 Abs. 3 Satz 3 BauGB und damit die Konzentrationswirkung und die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes Metelen aufgehoben. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist somit erfüllt.

### **3. Stellt sich das Vorhaben als optisch bedrängend auf Wohnbebauung dar?**

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird ausschließlich anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob die angefragten Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Der Vorbescheid ergeht auf Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.“

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Vorbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Vorbescheid wird ab dem **18.06.2025 bis zum Ablauf des 01.07.2025** auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben im Bereich der Gemeinde Metelen befindet, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Gemeinde Metelen einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (**18.06.2025 bis zum Ablauf des 01.07.2025**) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1436 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Vorbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**01.07.2025**) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -

Steinfurt, den **16.06.2025**

Az.: 566.0006/24/1.6.2

Im Auftrag

Marcel Schwarte